Stadt Bergkamen
Dezernat II

Drucksache Nr. 9/574-00
Sozialamt

Datum: 07.03.2006

Az.: mö-

Beschlussvorlage – öffentlich -

	Beratungsfolge	Datum
1.	Ausschuss für Familie, Soziales und Senioren	23.03.2006
2.		
3.		
4.		

Betreff:
Entwicklung der Kostenerstattungen gem. Flüchtlingsaufnahmegesetz (FlüAG) in den Jahren 2004 bis 2006

Bestandteile dieser Vorlage sind:
1. Das Deckblatt
2. Die Sachdarstellung und der Beschlussvorschlag
3. 4 Anlagen

Der Bürgermeister In Vertretung Bernd Wenske Beigeordneter	

Amtsleiter Wolfgang Vögeding	Sachbearbeiter Ralf Möllmann	Sichtvermerk StA 20

Sachdarstellung:

a) Rechtliche Lage

Gem. dem Flüchtlingsaufnahmegesetz (FlüAG) haben die Städte und Gemeinden die ihnen zugewiesenen ausländischen Flüchtlinge aufzunehmen und unterzubringen. Die Zuweisung erfolgt im Kreis Unna durch die Bezirksregierung Arnsberg - Nebenstelle Unna-Massen -. Dort werden monatlich unter Berücksichtigung der bereits aufgenommenen anrechnungsfähigen Asylbewerber, Bürgerkriegsflüchtlinge, Kontingentflüchtlinge und Aussiedler die aktuellen Zuweisungsquoten für alle Städte und Gemeinden ermittelt.

Die Stadt Bergkamen hat gemäß des o. g. Gesetzes 0,2961 % der gesamten in Nordrhein-Westfalen aufgenommenen Flüchtlinge unterzubringen.

Bis zur Neuregelung des FlüAG zum 01.01.2005 erfolgten die Zuweisungen anhand der absoluten Aufnahmezahlen, so dass Kommunen mit einem hohen Aufnahmesoll trotz einer höheren Erfüllung der Aufnahmequote Zuweisungen erhielten. Die Zuweisung von derzeit ausschließlich asylbegehrenden Personen erfolgt seit 2005 anhand der tatsächlichen Erfüllung der Aufnahmequote, d. h. gemessen am Aufnahmesoll erhält die Kommune mit der geringsten tatsächlichen Aufnahme die nächste Zuweisung.

Für den zugewiesenen Personenkreis werden grundsätzlich Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) erbracht. An den Kosten zur Durchführung des AsylbLG beteiligt sich das Land NRW im Rahmen des FlüAG.

Das Land erstattete bis zum Jahr 2004 gem. § 4 Abs. 1 FlüAG für asylbegehrende Ausländer, die Leistungen nach dem AsylbLG beziehen, bis zu vier Monate nach rechtskräftigem Abschluss des Asylverfahrens eine Vierteljahrespauschale in Höhe von 990,00 €. Diese Leistungspauschale dient zur Deckung der mit der Unterbringung und Versorgung der von hier betreuten Personen verbundenen Kosten (Leistungen nach dem AsylbLG). Darüber hinaus wird für diese Personen zur Abgeltung des besonderen Betreuungsaufwandes gem. § 4 Abs. 2 FlüAG eine Vierteljahrespauschale von derzeit 46,00 € gewährt.

Ab 2005 erfolgt keine personenbezogene Kostenbeteiligung mehr, sondern eine pauschale Finanzzuweisung anhand des Zuweisungsschlüssels. Hieraus resultiert auch die o. g. Änderung der Verteilung von Flüchtlingen. Durch diese pauschale Finanzzuweisung sind sämtliche mit der Aufnahme von ausländischen Flüchtlingen verbundenen Kosten einschließlich des besonderen Betreuungsaufwandes abgegolten.

Das Land stellte in 2005 einen Betrag in Höhe von landesweit 120 Mio. € zur Verfügung, der anhand der Zuweisungsschlüssel den Kommunen zugewiesen wird. Für das Jahr 2006 wurde das landesweit zur Verfügung stehende Finanzvolumen von 120 Mio. € auf 84 Mio. € gesenkt.

b) Kostenentwicklung 2000 bis 2006

In der

Anlage 1: Tabelle über die Ausgaben und Einnahmen in den Jahren 2000 bis 2005

sind sowohl die Leistungen nach dem AsylbLG als auch die Kosten für die Unterbringung aufgeführt. Dem gegenüber stehen die Einnahmen aus Rückzahlungen, d. h. Erstattung von Leistungen sowie die Kostenbeteiligungen des Landes nach dem FlüAG.

Die teilweise stark schwankenden Einnahmen begründen sich aus nicht zeitnah erfolgenden Erstattungen für vergangene Abrechnungszeiträume, die jeweils im laufenden Haushalts-/Budgetjahr vereinnahmt wurden. Eine zeitnahe Vereinnahmung war aufgrund der langfristigen (Muster-)Klageverfahren nicht möglich.

Zu berücksichtigen ist ebenfalls, dass in dieser Aufstellung keine Sachkosten aus Deckungskreisen oder Personalkosten erfasst wurden. Weiterhin sind die Kosten zur Nutzung der Übergangswohnheime nicht berücksichtigt, die im Besitz der Stadt Bergkamen stehen. Die grundlegende Tendenz ist jedoch eindeutig erkennbar, da sich bei einer Einbeziehung dieser Daten die Gegenüberstellung der Einnahmen und Ausgaben noch extremer darstellen würde.

Zur Verdeutlichung wurden die Gesamteinnahmen und –ausgaben der Anzahl der Leistungsempfänger grafisch gegenübergestellt.

Anlage 2: Grafik: Ausgaben und Einnahmen/Leistungsempfänger

Anzumerken ist, dass in den Jahren 2002 und 2005 jeweils aufgrund von Grundsatzentscheidungen des OVG Münster Kostenerstattungen nach dem FlüAG für bereits zurückliegende Haushalts-/Budgetjahre (teilweise bis 1997) erfolgten. Insoweit ist die Kurve der Einnahmen in 2002 zu begradigen und in 2005 auf die pauschale Finanzzuweisung von 435.678,00 € zu verringern.

Besonders hervorzuheben ist hier der Anstieg der Ausgaben gegenüber der Anzahl der Leistungsempfänger in den Jahren 2004 und 2005. Bei Betrachtung der einzelnen Ausgabepositionen ist dies durch vergleichsweise hohe Krankenkosten begründet. Hier sei auf die erhebliche überplanmäßige Ausgabe im Bereich der Krankenhilfe im Sommer 2005 hingewiesen.

Anlage 3: Grafik: Anteil der Krankenhilfe an den monatl. Gesamtkosten

Um eine Vergleichbarkeit der Kostenentwicklung zu erreichen, wurden die erfolgten Landeserstattungen auf die entsprechenden Haushaltsjahre verteilt, für die die Erstattung erfolgte, und für den Zeitraum bis 2004 Durchschnittswerte gebildet. Diese Durchschnittswerte für die Einnahmen und Ausgaben in der bis zum 31.12.2004 gültigen Form wurden in den Daten für 2005 sowie der Prognose für 2006 gegenübergestellt.

Anlage 4: Grafik: Entwicklung der Kostenbeteiligung des Landes nach dem FlüAG

Ausgehend von den Daten für 2005 ergibt sich im Haushalts-/Budgetjahr 2006 unter Berücksichtigung der Verringerung des Landeshaushaltsvolumens für 2006 von 120 Mio. € auf 84 Mio. € eine prognostische pauschale Finanzzuweisung für die Stadt Bergkamen in Höhe von 309.467,00 €.

Bei den sonstigen Einnahmen handelt es sich primär um Wohngeldleistungen, die bis 2004 ca. 150.000 € betrugen. Der restliche Anteil setzt sich aus Erstattungen von Leistungen durch andere Leistungsträger und Rückforderungen von überzahlten Leistungen zusammen.

Es ist deutlich zu erkennen, dass bereits die Erstattungsregelungen nach dem FlüAG in der bis 2004 gültigen Version nicht ausreichend waren, um die durch Aufnahme ausländischer Flüchtlinge und der Leistungserbringung nach dem AsylbLG entstehenden Kosten zu decken.

Auch die überarbeiteten Kostenerstattungs/ -beteiligungsregelungen ab dem 01.01.2005 decken bei weitem nicht den durch die Aufnahme ausländischer Flüchtlinge entstehenden Aufwand ab. Vielmehr ist durch die Neuregelung eine finanzielle Verschlechterung eingetreten.

Weiterhin sind für Personen, die kein Asylverfahren betreiben, grundsätzlich überhaupt keine Erstattungsregelungen vorhanden. Obwohl dieser Personenkreis nach wie vor durch die Kommune untergebracht ist und Leistungen erhält, sind keinerlei Kostenerstattungen bzw. –beteiligungen durch das Land vorgesehen. Gem. einer Umfrage des Städte- und Gemeindebundes beträgt die durchschnittliche Verweildauer abgelehnter Asylbewerber nach rechtskräftigem Abschluss ihres Asylverfahrens noch 24 Monate.

Neben den unzureichenden Erstattungsregelungen durch das Land ist weiterhin eine Verschlechterung durch die Änderung des Wohngeldgesetzes im Rahmen der Gesetzesnovelle „Hartz IV“ zum 01.01.2005 eingetreten. Seit diesem Zeitpunkt erhalten Leistungsempfänger nach dem AsylbLG keine Wohngeldleistungen mehr, die bislang einen Teil der Unterkunftskosten abdeckten.

Neben tendenziell konstanten Ausgaben seit 2001 bei leicht gesunkener Personenzahl hat sich die Einnahmesituation also offensichtlich massiv verschlechtert.

Insbesondere im Hinblick auf die Krankenhilfekosten ist auch die derzeit gewährte pauschale Finanzzuweisung kein ausreichendes Mittel, um die mit der Aufnahme und Betreuung des Personenkreises der ausländischen Flüchtlinge verbundenen Aufwendungen abzudecken.

Der Beigeordnete Wenske sowie der Städte- und Gemeindebund NRW haben bereits im September 2005 bzw. im Oktober 2005 das Innenministerium NRW über diese Entwicklung der kommunalen Finanzen informiert.

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Familie, Soziales und Senioren nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis.

	2000	2001	2002	2003	2004	2005
Ausgaben:						
Hilfe zum Lebensunterhalt (§ 2 AsylbLG)	16.794	166.684	104.221	42.989	22.011	2.380
Krankenhilfe (§ 2 AsylbLG)	0	62.003	29.437	15.319	199	4.750
Hilfe zur Pflege (§ 2 AsylbLG)	409	6.034	4.912	2.460	1.914	0
Grundleistungen (§ 3 Abs. 2 AsylbLG)	658.220	407.639	433.111	383.832	353.686	386.773
Barbeträge (§ 3 Abs. 1 AsylbLG)	121.236	78.576	83.556	75.028	69.213	70.120
Geldleistungen in besonderen Fällen (§ 3 AsylbLG)	146.171	64.138	106.064	119.568	134.801	137.145
Krankenhilfe (§ 4 AsylbLG)	494.903	303.568	352.645	299.387	576.781	516.608
Arbeitsgelegenheiten (§ 5 AsylbLG)	25.684	22.855	39.384	35.656	21.857	12.046
Sonstige Leistungen (§ 6 AsylbLG)	14.776	9.224	11.442	11.876	12.539	13.485
Mietzins für Asylbewerberwohnheime	421.994	381.270	395.374	350.739	354.408	340.024
Bauliche Unterhaltung	33.595	22.939	16.777	18.405	38.406	51.695
Beschaffung von Einrichtungsgegenständen	32.955	16.282	14.227	0	0	0
Summe Ausgaben:	**1.966.737**	**1.541.212**	**1.591.150**	**1.355.259**	**1.585.815**	**1.535.026**
Einnahmen:						
Erstattungen des Landschaftsverbandes	2.861	5.901	1.718	2.082	13.705	0
Rückzahlung	320.920	62.870	270.694	15.910	257.207	34.927
Erbbauzins Asylbewerberwohnheim	8.479	8.479	8.479	8.479	8.479	8.479
Leistungspauschale (§ 4 Abs. 1 FlüAG)	1.138.747	736.076	1.083.867	705.870	449.460	631.400
Betreuungspauschale (§ 4 Abs. 2 FlüAG)	53.379	34.926	50.973	32.890	20.884	0
Summe Einnahmen:	**1.524.386**	**848.252**	**1.415.731**	**765.231**	**749.735**	**674.806**
Zuschussbedarf (Ausgaben ./. Einnahmen):	**442.351**	**692.960**	**175.419**	**590.028**	**836.080**	**860.220**

Ausgaben u. Einnahmen / Leistungsempfänger AsylbLG

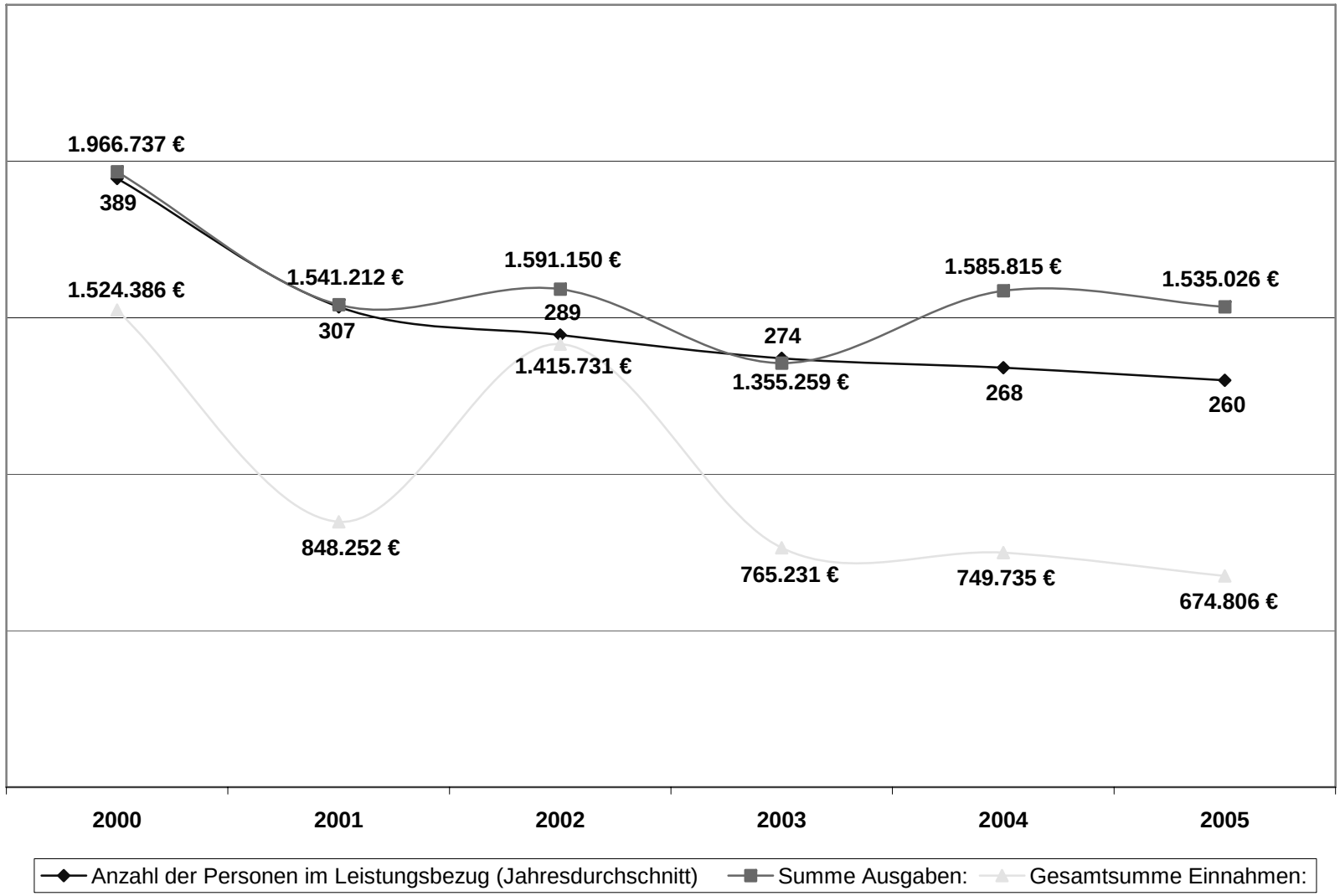

Anteil der Krankenhilfe an den monatl. Gesamtkosten

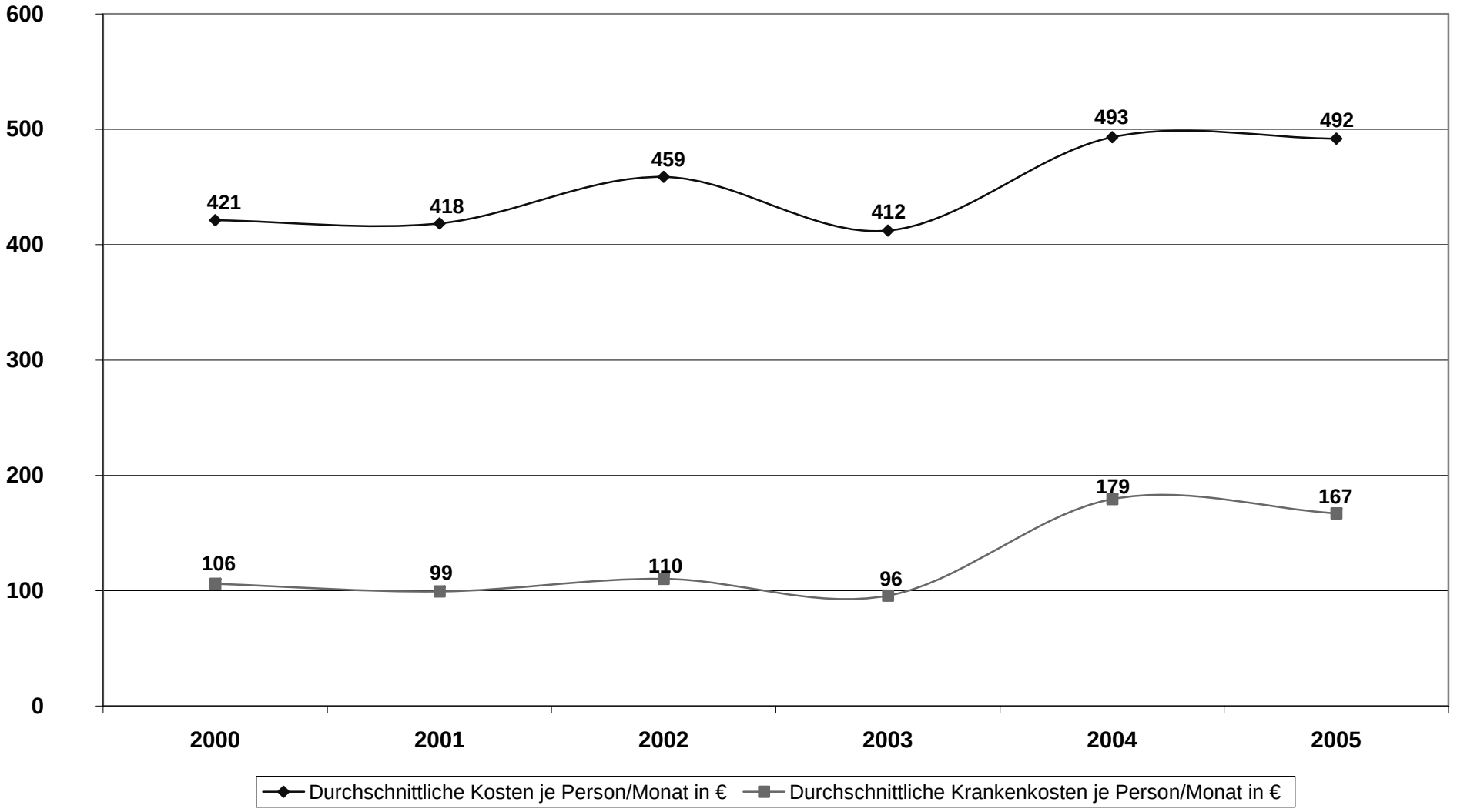
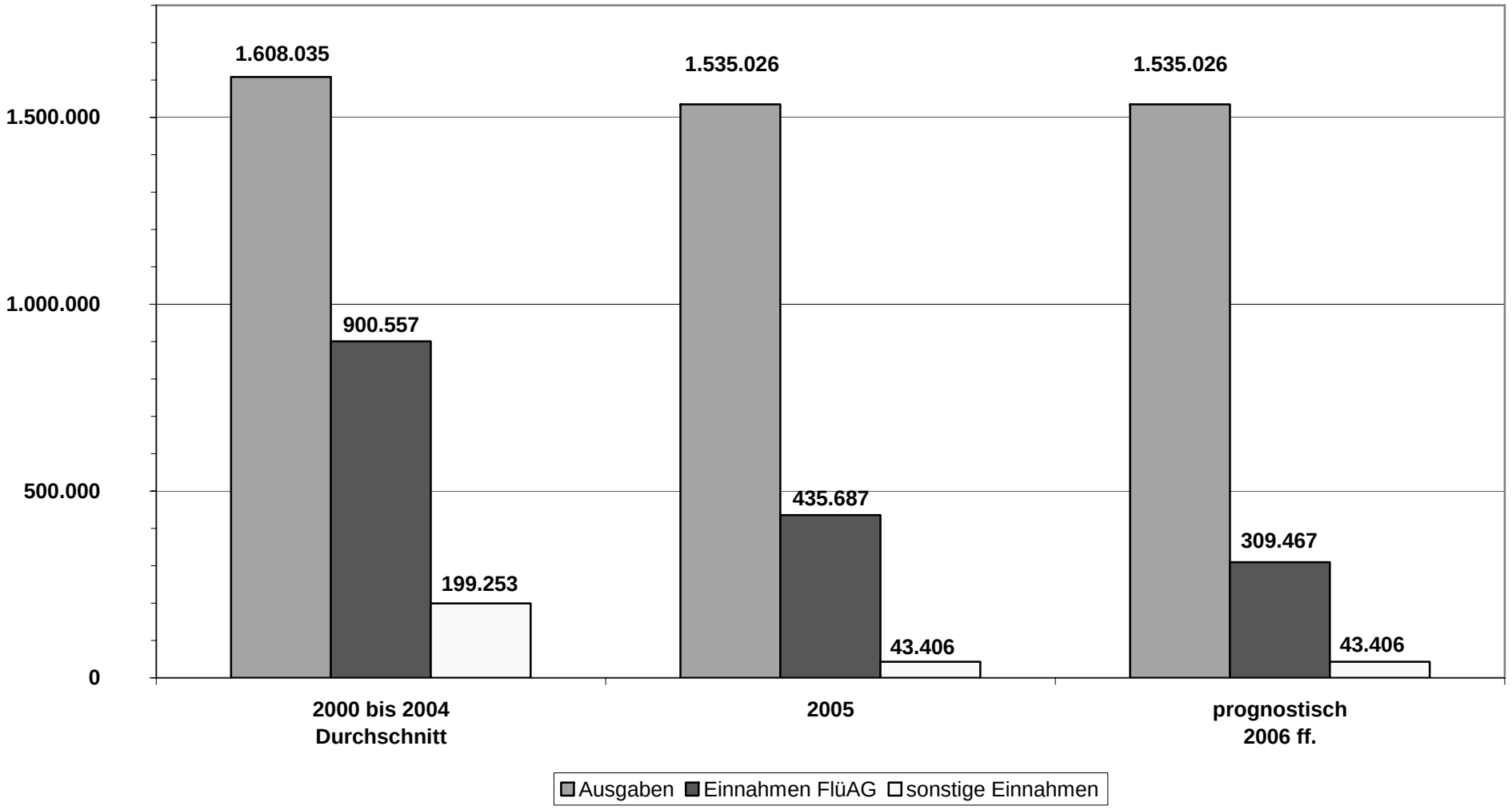
Entwicklung der Kostenbeteiligung des Landes nach dem FlüAG
(alle Angaben in €)